

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Cyreen GmbH

§ 1 Gegenstand dieser Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Rechte und Pflichten bezüglich Lieferungen von Produkten einschließlich Hardware und Software und Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „Lieferungen“ genannt) der Cyreen GmbH (nachfolgend „Cyreen“ genannt) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt). Ein Vertrag kommt erst durch die auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung durch Cyreen zustande. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Cyreen sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen von Cyreen auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen gemäß Incoterms® 2020 EXW zu dem im Angebot oder an anderer Stelle benannten Bestimmungsort.
3. Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben in Prospekten und Datenblätter enthalten keine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen.
4. Bedingt durch Weiterentwicklungen besteht die Möglichkeit, dass einzelne vom Kunden bestellte Produkte oder im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Cyreen explizit ausgewiesene Bestandteile solcher Produkte von Cyreen durch andere Produkte oder Bestandteile auch nach Vertragsschluss ersetzt werden. Die Parteien sind sich einig, dass solche Nachfolgeprodukte oder -bestandteile von Cyreen in Erfüllung des Vertrags geliefert werden können, soweit diese Nachfolgeprodukte oder -bestandteile die Spezifikation des vom Kunden bestellten Produkts erfüllen und der Preis unverändert bleibt.
5. Nach Abgabe eines Angebots ist Cyreen berechtigt, (weitere) Überprüfungen in Bezug auf (i) die Kreditwürdigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden, (ii) die geltenden „Know your Customer“-Regeln und -Vorschriften und (iii) die geltenden Embargo- und Sanktionslisten durchzuführen. Je nach Ergebnis behält sich Cyreen bis zur Auftragsbestätigung das Recht vor, das Angebot bzw. den jeweiligen Vertrag zu ändern (z.B. durch Forderung von Zahlungssicherheiten und/oder Vorauszahlungen) oder zu stornieren bzw. zu kündigen. Eine solche Änderung oder Stornierung erfolgt ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich netto in Euro (€), zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe, soweit eine solche anfällt. Hinzu kommen sämtliche Steuern, Abgaben sowie Konsulats- bzw. Legalisierungsgebühren, die gegebenenfalls auch nach den Bestimmungen eines anderen Rechts als des nach § 15.1 anwendbaren Rechts erhoben werden.
2. Cyreen behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere Gehaltserhöhungen, Erhöhung der

Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren und die Preise des Vorlieferanten von Cyreen sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.

3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und werden nach gesonderter Vereinbarung erstellt. Die Kosten für die Erstellung sind im Preis enthalten, soweit nicht anders vereinbart, und werden nur dann gesondert in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag für die Leistung nicht erteilt wird.
4. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug an Cyreen per Vorkasse zu leisten.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bezüglich solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Forderungen zu, die aus demselben Vertrag wie die jeweilige Gegenforderung von Cyreen herrühren.
6. Zahlungsort ist Frankfurt am Main.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des dafür vereinbarten Preises Eigentum von Cyreen.
2. Cyreen ist aufgrund des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte heraus zu verlangen, sofern der Kunde mit der Zahlung des dafür vereinbarten Preises in Verzug ist. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich auch die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Die Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
3. Der Kunde muss die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich behandeln und Cyreen von Schäden an diesen Produkten unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden und Naturgefahren zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder jeder anderen Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch Dritte muss der Kunde den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von Cyreen hinweisen und Cyreen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Cyreen seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
5. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Cyreen ab. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte vom Kunden zusammen mit anderen Produkten weiterveräußert, ohne dass dabei für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ein Einzelpreis vereinbart wird, so tritt der Kunde bereits jetzt denjenigen Teil seiner Gesamtpreisforderung sicherungshalber an Cyreen ab, der dem mit Cyreen für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte vereinbarten Preis entspricht. Cyreen nimmt die Abtretung an.
6. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der an Cyreen abgetretenen Forderungen ermächtigt. Sofern der Kunde sich vertragswidrig verhält – insbesondere bei

Zahlungsverzug – oder wenn begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen, kann Cyreen die Ermächtigung zur Einziehung widerrufen und vom Kunden verlangen, dass dieser Cyreen die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und Cyreen alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Cyreen zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7. Die Forderungsabtretung in § 3.5 und die Regelungen in § 3.6 gelten auch dann, wenn der in § 3.1 vorgesehene Eigentumsvorbehalt gemäß den zwingenden Regelungen des Landes, in dem sich das Produkt befindet, unwirksam ist.
8. Stellt der Kunde einen Antrag auf Insolvenz hat er Cyreen darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Cyreen hinzuweisen und Cyreen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Cyreen seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber der Cyreen, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der Cyreen zu erstatten.

§ 4 Fristen für Lieferungen

1. Die Einhaltung der Termine und Fristen (nachfolgend gemeinsam „Fristen“ genannt) für Lieferungen durch Cyreen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Kunden, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt der geschuldeten Zahlungen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und die ordnungsgemäßen Beistellungen gemäß § 8 voraus. Werden diese Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen für Lieferungen durch Cyreen entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
2. Soweit sich die Lieferungen aus Gründen verzögern, die der Kunde zu vertreten hat, gelten die Fristen für Cyreen bei Anzeige der Lieferbereitschaft innerhalb der vereinbarten Fristen als eingehalten.
3. Kommt Cyreen ausschließlich durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Kunde ab der dritten vollendeten Woche – sofern er nachweist, dass ihm aus dem Verzug Schaden erwachsen ist – pauschalierten Schadensersatz für jede weitere vollendete Woche des Verzugs von null Komma fünf Prozent (0,5 %) bis maximal fünf Prozent (5 %) vom Wert des sich in Verzug befindlichen Teiles der Lieferungen verlangen.
4. Ansprüche des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens, die insgesamt über die in § 4.3 genannte Grenze in Höhe von fünf Prozent (5 %) hinausgehen, sind, auch nach Ablauf einer Cyreen etwa gesetzten Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen.
5. Vom Vertrag kann der Kunde wegen Verzugs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der pauschalierte Schadensersatz die in § 4.3 genannte Grenze in Höhe von fünf Prozent (5 %) erreicht hat.
6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Cyreen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen des Verzugs der Lieferungen vom Vertrag zurücktritt oder auf

Erfüllung besteht. Ansprüche aus Verzug verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden.

7. § 4.3 bis 4.5 finden keine Anwendung, wenn und soweit (i) die Lieferungen aus (der Erbringung von) Serviceleistungen, insbesondere Kalibrierung, Wartung und/oder Instandsetzung (Reparatur oder Austauschleistungen) bestehen, die Teil eines Pflege- und Wartungsvertrags oder eines Service Level-Agreement sind und (ii) die finanziellen Folgen eines Verzugs mit der Erbringung solcher Serviceleistungen im jeweiligen Pflege- und Wartungsvertrag oder Service Level-Agreement geregelt sind.
8. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden oder sonstigen, im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen verzögert, so kann dem Kunden vorbehaltlich etwaig weitergehender Rechte und Ansprüche, beginnend ab dem ersten Tag nach Anzeige der Lieferbereitschaft, Lagergeld in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5 %) des Werts der betroffenen Lieferungen für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 5 Höhere Gewalt

1. Der Begriff „Ereignis höherer Gewalt“ umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, terroristische Handlungen, atomare Unfälle, staatliche oder hoheitliche Handlungen oder Unterlassungen (wie unter anderem die Nichterteilung, beschränkte Erteilung, Verzögerung bei der Erteilung, und vollständige oder teilweise Aufhebung oder Aussetzung staatlicher oder behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen oder Zulassungen, den Stopp durch Zollbehörden, die Verhängung eines Embargos oder von Sanktionen durch eine Behörde oder ein inter-, multi- oder übernationales Organ), Epidemien, Pandemien, Transportbeschränkungen und Beschränkungen des Energieverbrauchs, allgemeine Knappheit an Rohstoffen und Versorgungsgütern, Nicht- oder Spätbelieferung durch Untertieranten oder Unterauftragnehmer, Naturkatastrophen und Fälle unabwendbarer Ereignisse (z.B. vulkanische Aktivitäten, Erdbeben, Gewitter, Überschwemmung, Feuer, Sturm sowie andere widrige Witterungsverhältnisse) sowie jedes andere Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der Partei oder von Untertieranten oder Unterauftragnehmern der Partei liegt, die von einem solchen Ereignis höherer Gewalt betroffen sind.
2. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei innerhalb angemessener Zeit über ein solches Ereignis informieren. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffenen vertraglichen Verpflichtungen werden ausgesetzt und die Fristen für die Erfüllung solcher Verpflichtungen verlängern sich entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
3. Dauert die Aussetzung vertraglicher Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass eine Haftung in Bezug auf das Ereignis höherer Gewalt oder die vorgenannte Kündigung entsteht.

§ 6 Lieferung / Abnahme

1. Wenn die Abnahme vorgesehen ist, muss der Kunde alle erhaltenen vertraglichen Lieferungen akzeptieren, auch wenn nur geringfügige Mängel festgestellt werden.

2. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Kunden eine solche Annahme zumutbar ist.
3. Wenn die Abnahme vorgesehen ist und Cyreen die Abnahme der Lieferungen nach Fertigstellung verlangt, muss der Kunde diese Lieferungen ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Lieferdatum, abnehmen. Akzeptiert der Kunde die Lieferungen nicht rechtzeitig oder verweigert er die Abnahme ohne rechtfertigenden Grund, so gelten die Lieferungen als abgenommen. Die Lieferungen gelten auch dann als abgenommen, wenn sie weiterverkauft oder – sofern eine Testphase vereinbart wurde – nach Abschluss dieser vereinbarten Testphase genutzt werden.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht gemäß den geltenden Incoterms® 2020 auf den Kunden über. Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen, bei denen eine Abnahme vorgesehen ist.
2. Bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Erfolgt die Lieferung oder Übergabe der Lieferungen jedoch vor der Abnahme, so geht die Gefahr der Lieferungen bereits mit der Lieferung auf den Kunden über.
3. Verzögert sich die Lieferung, Montage, Installation, Übergabe/Abnahme auf Wunsch des Kunden, weil der Kunde in Annahmeverzug ist oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr für die betroffenen Lieferungen bereits vor dem in § 7.1 oder § 7.2 vorgesehenen Zeitpunkt für die Dauer dieser Verzögerung auf den Kunden über. Cyreen ist jedoch bereit, auf Wunsch des Kunden die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen.

§ 8 Beistellung und sonstige Mitwirkungspflichten

1. Wenn die Lieferungen von Cyreen ganz oder teilweise Dienstleistungen wie z.B. Installation, Montage, Kalibrierung oder Instandhaltung umfassen, so hat der Kunde sicherzustellen, dass alle von Cyreen benötigten kundeneigenen Gegenstände, einschließlich Zubehör und bei Fremdprodukten auch Benutzeranweisungen, Beschreibungen und Datenblätter, rechtzeitig und vollständig vor Beginn der Dienstleistungen am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt werden. Der Transport in beide Richtungen erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
2. Alle vom Kunden zu erbringenden Vorarbeiten müssen vor Beginn der Dienstleistungen so weit fortgeschritten sein, dass Cyreen sofort mit der Erbringung der Dienstleistungen beginnen kann und diese ohne Unterbrechung fortsetzen kann.
3. Der Kunde hat rechtzeitig und auf eigene Kosten alle unterstützenden Mitarbeiter, Nebenarbeiten durch Dritte, Verbrauchsgüter und Materialien, Stromversorgung, Wasser, Anschlüsse und Versorgungsleitungen, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, geeignete Räumlichkeiten (einschließlich Lagerräume) in der erforderlichen Qualität und Eignung bereitzustellen. Offizielle Genehmigungen, die nicht durch den vereinbarten Incoterm abgedeckt sind, sind ebenfalls rechtzeitig und auf eigene Kosten vom Kunden zu beschaffen, und alle standortspezifischen Vorschriften zur Unfallverhütung sind Cyreen mitzuteilen. Vor Beginn der Dienstleistungen muss der Kunde Cyreen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Standort versteckter Leitungen, die Gestaltung der eigenen

drahtlosen Netzwerk-Infrastruktur des Kunden, die erforderlichen baulichen Daten usw., ohne dazu aufgefordert zu werden.

4. Wenn Cyreen berechnete Zweifel an der Qualität und Eignung der vom Kunden bereitgestellten Materialien oder an der Mitwirkung des Kunden hat, behält sich Cyreen das Recht vor, die Erbringung der Dienstleistungen zu verweigern oder jegliche Haftung abzulehnen.
5. Wenn es mehr als einen Ort gibt, an dem die Dienstleistungen erbracht werden können, liegt es im Ermessen von Cyreen, den Ort der Leistungserbringung zu bestimmen.

§ 9 Nutzungsrechte des Kunden (insbesondere an Software)

1. Der Kunde hat das Recht, die Lieferungen oder Teile davon, die durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt sind (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt), wie folgt zu nutzen:
2. Cyreen gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Recht, die Lieferungen gemäß dem Vertrag zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum beschränkt; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt. Der Kunde hat jedoch nicht das Recht, die Lieferungen oder Teile davon zu bearbeiten, umzuwandeln, neu zu gestalten oder öffentlich wiederzugeben (insbesondere öffentlich zugänglich zu machen). Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Lieferungen oder Teile davon zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist für ihre bestimmungsgemäße Nutzung oder zur Erstellung einer Sicherungskopie erforderlich.
3. Soweit das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt ist, hat der Kunde das Recht, diese Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Der Kunde darf die Lieferungen jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung von Cyreen an Dritte vermieten oder verleihen. Wenn der Kunde das Nutzungsrecht an einen Dritten überträgt, ist er verpflichtet, die in den §§ 9.1 bis 9.5 festgelegten Verpflichtungen und Beschränkungen dem Dritten aufzuerlegen.
4. Die Lieferungen können Teile enthalten, die gesonderten Nutzungsbedingungen Dritter (z.B. Standardsoftware oder Open Source Software von Drittanbietern) unterliegen, die den Bestimmungen dieses § 9 vorgehen. Cyreen wird an geeigneter Stelle auf solche Teile und deren gesonderte Nutzungsbedingungen hinweisen und diese gesonderten Nutzungsbedingungen dem Kunden zur Verfügung stellen.
5. Cyreen stellt dem Kunden die Software ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und ohne Quellcode oder Quellcodedokumentation zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn Cyreen dem Kunden an anderer Stelle ein Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung oder Neugestaltung der Lieferungen gewährt. Wenn jedoch die gesonderten Nutzungsbedingungen Dritter (gemäß § 9.4) die Bereitstellung des Quellcodes vorsehen, wird Cyreen dem Kunden auf dessen Verlangen den bereitzustellenden Quellcode zur Verfügung stellen oder zum Download bereitstellen.
6. Vorbehaltlich etwaiger zwingender gesetzlicher oder schriftlicher vertraglicher Bestimmungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zurückzuentwickeln, um den Quellcode zu erhalten.

§ 10 Haftung für Sachmängel

1. Wenn die Lieferungen einen Sachmangel aufweisen, werden die Lieferungen nach Wahl von Cyreen kostenlos repariert oder ersetzt (nachfolgend „Nacherfüllung“ genannt).

2. Ansprüche und Rechte des Kunden aufgrund von Sachmängeln verjähren nach zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 7. Dies gilt nicht, wenn längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind oder in Fällen von Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels.
3. Der Kunde hat Cyreen detailliert schriftlich über etwaige Mängel zu informieren. War die Mängelanzeige unbegründet, hat Cyreen das Recht, vom Kunden die Erstattung der durch Cyreen entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
4. Cyreen ist stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist von zweimal zu geben. Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 12 ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.
5. Der Kunde hat insbesondere keine Rechte oder Ansprüche aufgrund von Sachmängeln: (i) wenn die Abweichung von der vereinbarten Qualität nur geringfügig ist und/oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich beeinträchtigt ist; (ii) in Fällen von Schäden, die nach dem Gefahrübergang auftreten (z.B. infolge unsachgemäßer oder fahrlässiger Handhabung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter Bauarbeiten) oder bei natürlichem Verschleiß der Produkte; (iii) in Fällen von Schäden, soweit diese auf äußere – z.B. chemische, elektrochemische, elektrische und atmosphärische – Einflüsse zurückzuführen sind, die nicht im Vertrag vorgesehen sind; oder (iv) wenn der Mangel durch die Modifikation oder Reparatur der Lieferungen durch den Kunden oder Dritte oder durch eine Nutzung entgegen den Spezifikationen oder Anweisungen von Cyreen verursacht wurde.
6. Wenn die Sache an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, trägt Cyreen im Rahmen der Nacherfüllung nur diejenigen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten –, die entstanden wären, wenn der Kunde die Sache nicht an einen anderen Ort verbracht hätte; in solchen Fällen trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten der Nacherfüllung, die durch den Transport der Sache an einen anderen Ort entstehen.
7. Nur reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen gelten bei Software als Sachmängel. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er nicht in der neuesten dem Kunden gelieferten Version der Software auftritt und der Kunde zumutbar auf die Verwendung dieser neuesten Version umsteigen kann. Der Kunde hat außerdem keine Ansprüche aus Sachmängeln, wenn der Sachmangel auf eine der folgenden Umstände zurückzuführen ist: (i) Inkompatibilität der Software mit der beim Kunden eingesetzten Datenverarbeitungsumgebung, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Cyreen-Dokumentation vorgesehen oder wurde anderweitig schriftlich von Cyreen genehmigt; (ii) Nutzung der Software zusammen mit Software von Drittanbietern, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Cyreen-Dokumentation vorgesehen oder wurde anderweitig schriftlich von Cyreen genehmigt; oder (iii) unsachgemäße Wartung der Software durch den Kunden oder Dritte.
8. Zusätzliche Rechte und Ansprüche aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
9. Soweit die Lieferungen aus den Dienstleistungen (i) Kalibrierung oder (ii) Reparatur und/oder Austausch bestehen, die nicht im Rahmen der Nacherfüllung erbracht werden, gilt Folgendes: a. Bei Kalibrierung haftet Cyreen nicht für die oben genannten Mängel und die §§ 10.1 bis 10.8 finden keine Anwendung. b. Bei Reparatur und/oder Austausch im

Rahmen eines Pflege- und Wartungsvertrags oder eines Service Level Agreements haftet Cyreen nicht für die oben genannten Mängel und die §§ 10.1 bis 10.8 finden keine Anwendung.

§ 11 Haftung für Rechtsmängel / Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Cyreen ist verpflichtet, die Lieferungen frei von Rechtsmängeln, z.B. kollidierenden Schutzrechten Dritter, zu erbringen. Sollten Dritte berechnigte Ansprüche gegen den Kunden aufgrund von Rechtsmängeln geltend machen, die auf der vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen beruhen, haftet Cyreen innerhalb der in § 10.2 genannten Frist wie folgt: a. Cyreen wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das entsprechende Recht (zur Nutzung) für die betroffenen Lieferungen innerhalb einer angemessenen Frist beschaffen oder diese Lieferungen so ändern oder ersetzen, dass kein Rechtsmangel mehr besteht. Ist dies für Cyreen unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist der Kunde berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 12. b. Der Kunde hat Rechte und Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln nur, wenn der Kunde (i) Cyreen unverzüglich schriftlich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert; (ii) keine Verletzung anerkennt; (iii) keine Verteidigung gegen die von Dritten geltend gemachten Ansprüche durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen verhindert; und (iv) Cyreen innerhalb einer angemessenen Zeit im Voraus schriftlich über alle geplanten Verteidigungsmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen informiert und Cyreen auf Verlangen in diesen Prozess einbezieht. War die Mängelanzeige unbegründet, hat Cyreen das Recht, vom Kunden die Erstattung der durch Cyreen entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
2. Der Kunde hat insbesondere keine Rechte oder Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln, soweit der Kunde für die Verletzung der Schutzrechte verantwortlich ist. Der Kunde hat außerdem keine Rechte oder Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln, soweit die Verletzung der Schutzrechte (i) durch besondere Spezifikationen des Kunden; (ii) durch eine für Cyreen nicht vorhersehbare Anwendung; (iii) durch die Tatsache, dass die Lieferungen vom Kunden oder Dritten verändert wurden; oder (iv) durch die Tatsache, dass die Lieferungen zusammen mit nicht von Cyreen gelieferten Produkten verwendet werden, verursacht wird.
3. Zusätzliche Rechte und Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung von Cyreen gegenüber dem Kunden für alle Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund (einschließlich jeglicher Entschädigungsverpflichtungen und Garantien), sowie einschließlich aller pauschalen Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen, ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) des Nettobestellwerts begrenzt.
2. Cyreen haftet nicht, unabhängig von deren Rechtsgrund (einschließlich jeglicher Entschädigungsverpflichtungen und Garantien), für beiläufige, indirekte oder Folgeschäden, finanzielle Verluste, Ersatz von Aufwendungen, Rückgriffsansprüche in Bezug auf vertragliche Ansprüche Dritter oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Zinsverlust, Deckungskauf oder softwarebezogenen Verlust von Daten, Informationen oder Programmen.

3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verzug richtet sich nach § 4.6, während die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln nach § 10.2 und § 11.1 gilt. Andere Ansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab deren Entstehung oder Kenntnis, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem sie bekannt geworden wären, wenn der Kunde nicht grob fahrlässig gehandelt hätte.
4. Die vorstehenden Unterabschnitte gelten nicht (i) im Falle von Vorsatz, (ii) für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, oder (iii) soweit sie zwingendem Recht widersprechen (z.B. einem geltenden Produkthaftungsgesetz).

§ 13 Vertraulichkeit

1. Wenn zwischen Cyreen und dem Kunden bereits eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, bleibt diese Geheimhaltungsvereinbarung in Kraft und hat Vorrang vor den Bestimmungen in diesem § 13. Die Verpflichtungen aus der vorgenannten Geheimhaltungsvereinbarung gelten mutatis mutandis für den Vertrag, der diese AGB, das Angebot, die Auftragsbestätigung sowie alle Informationen umfasst, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch Cyreen, ein verbundenes Unternehmen von Cyreen oder durch Dritte im Auftrag von Cyreen, in welcher Form auch immer, offengelegt werden.
2. Der Vertrag, der diese AGB, das Angebot, die Auftragsbestätigung sowie alle Informationen umfasst, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch Cyreen, ein verbundenes Unternehmen von Cyreen oder durch Dritte im Auftrag von Cyreen (z.B. Wissen, Erfahrungen, Dokumente, Erfindungen, Produktionsprozesse, mechanische Konstruktionen, Preise und andere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) – in welcher Form auch immer – (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt) offengelegt werden, sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem die Informationen bereitgestellt wurden. Die Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cyreen zulässig und der Kunde hat diese Dritten vor der Offenlegung den Bestimmungen dieses § 13 unterliegende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.
3. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten jedoch nicht für Informationen (i) die allgemein bekannt sind; (ii) die ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden; (iii) die dem Kunden bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne dass der Kunde verpflichtet war, sie vor ihrer Übermittlung vertraulich zu behandeln; (iv) die dem Kunden rechtmäßig von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden; (v) die vom Kunden unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder (vi) die der Kunde aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung offenlegen muss oder deren Offenlegung von einem zuständigen Gericht oder einer Behörde verlangt wird.
4. Erhaltene Vertrauliche Informationen sind auf Verlangen von Cyreen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die oben genannten Verpflichtungen zur Rückgabe und Vernichtung gelten nicht für (i) Vertrauliche Informationen in elektronischer Form (z.B. E-Mail), die im Rahmen routinemäßiger Sicherungsverfahren kopiert wurden; und (ii) Fälle, in denen der Kunde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen aufzubewahren. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass die Vertraulichen Informationen gemäß den Bestimmungen dieses § 13 vertraulich behandelt werden, bis der in § 13.5 genannte Zeitraum abgelaufen ist.

5. Die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Abschluss des Vertrags.

§ 14 Keine Wiederausfuhr nach Russland

1. Der Kunde darf keine unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder wieder exportieren oder für die Nutzung in der Russischen Föderation verwenden.
2. Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck des § 14.1 durch Dritte in der weiteren kommerziellen Kette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, nicht vereitelt wird.
3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält diesen, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren kommerziellen Kette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des § 14.1 vereiteln könnten.
4. Jede Verletzung der §§ 14.1, 14.2 oder 14.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar und Cyreen ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel zu suchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a. Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag; und b. eine Vertragsstrafe in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
5. Der Kunde wird Cyreen unverzüglich per E-Mail an support@cyreen.de über Probleme bei der Anwendung der §§ 14.1, 14.2 oder 14.3 informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des § 14.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Cyreen innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 14.1, 14.2 oder 14.3 zur Verfügung.

§ 15 Anwendbares Recht / Schiedsgericht

1. Der Vertrag zwischen Cyreen und dem Kunden, einschließlich seiner Auslegung, unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der §§ 305 bis 310 BGB und der Regeln des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Rechte oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Cyreen und dem Kunden oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden – sofern sie nicht einvernehmlich zwischen den Parteien beigelegt werden – ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, Frankreich, in der jeweils geltenden Fassung beigelegt. Das Recht jeder Partei, ein Mahnverfahren oder vorläufigen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten zu beantragen, bleibt jedoch unberührt.
3. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3), es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen einzigen Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Schiedssprache ist Deutsch, wenn der Kunde seinen Sitz in Deutschland oder Österreich hat, oder Englisch, wenn der Kunde seinen Sitz außerhalb von Deutschland und Österreich hat.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von der unterliegenden Partei oder von beiden Parteien entsprechend ihrem Gewinn-/Verlustverhältnis getragen. Die vorgenannten Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Kosten der ICC, die Schiedsrichtergebühren sowie angemessene Rechtsanwaltsgebühren und -kosten.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellt.
2. Alle vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen, Ergänzungen und anderer Nebenabreden, bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Diese Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung aufgehoben werden.
3. Im Falle von Widersprüchen oder Interpretationskonflikten zwischen den Sprachversionen dieses Vertrages ist die deutsche Fassung maßgeblich.